



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1854

§. 7. Von den Leuten insbesondere; öffentliche Natur ihrer Abgaben;
Ursprung der Leute.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

noch erhalten in dem oft hier vorkommenden jetzigen Familiennamen Buse) nach Horn zogen und dort im J. 1344 als Burgmannen der edlen Herrn zur Lippe bestellt wurden (S. 15.), während der frühere Dorfsname noch jetzt in dem „Bösentrup“, einem Theile der Horn'schen Feldmark fortlebt.

Beide Arten, den Ausdruck Dorf abzuleiten, lassen sich also insofern sehr wohl vereinigen, als die auf dem Torfe — dem Felde oder Bruche gruppenweise angebaute Anzahl von Wohnungen dann ebenfalls Torf oder Trup genannt wurde.

Um aber schließlich hier nach Klarstellung des betreffenden Verhältnisses auf eine am Schlusse des S. 3. enthaltene Bemerkung zurückzukommen, so erklärt sich nunmehr die Erscheinung, daß ein Dorf nicht jederzeit für sich eine Dorfschaft d. i. Dorfgemeinschaft bildete, sondern daß meistens mehrere Dörfer zu einer Mark- oder Hagengemeinde gehörten, ganz von selbst, da Dörfer häufig ja nur Erweiterungen eines Haupthofes, gleichsam der junge Aufschlag eines alten Stammes waren.

S. 7.

Von den Leuten insbesondre; öffentliche Natur ihrer Abgaben; Ursprung der Leute.

Die Bebauung des Ackers und die Besorgung der übrigen landwirthschaftlichen Geschäfte lag, wie oben erwähnt, hauptsächlich den Leuten ob. Der Edle so wenig als der Freie hatte bei seiner kriegerischen Lebensweise Zeit und Lust zu den friedlichen, stillen Arbeiten des Hauses und Feldes. Tacitus nennt die Leute der germanischen Völker „servi“, Sklaven, weil es ihm wahrscheinlich in der römischen Sprache an einem andern, dem Verhältnisse entsprechendem Aus-

drucke fehlte, hebt aber sogleich den bedeutenden Unterschied sowohl in der häuslichen Stellung als in der sonstigen Behandlung der germanischen Leute und der römischen Sklaven hervor und vergleicht jene in der erstern Beziehung mit den römischen Colonen, die nicht Sklaven, sondern freie Bewirthschafter eines fremden Guts waren¹⁾. Die betreffende Stelle des Tacitus (Germ. 25.) heißt in deutscher Uebersetzung so: „Die übrigen Sklaven (die im Spiel erworben, erzählt er vorher, pflegten sie zu verkaufen, gleich als schämten sie sich ihres Gewinnes) gebrauchen sie nicht nach unserer Weise, so daß jedem der Dienerschaft bestimmte häusliche Berrichtungen angewiesen waren. Jeder derselben hat vielmehr seinen Wohnsitz, seinen Heerd. Der Herr legt ihm eine bestimmte Abgabe an Korn, Vieh oder an Kleidungsstücken gleich dem (römischen) Colon auf, und so weit gehorcht der Slav. Die übrigen Haushaltsgeschäfte besorgen aber Frau und Kinder (des Herrn). Einen Sklaven zu schlagen oder ihn mit Gefängniß und Arbeit zu strafen, ist selten. Wenn ein Herr einen Sklaven tödtet, so geschieht dies der Regel nach nicht aus Zucht und Strenge, sondern im Anfall von Leidenschaft und Zorn, wie man einen Feind tödtet, außer daß jenes ungestraft geschieht.“

Wir haben hier also in jeder Beziehung ein milderes Verhältniß, als das der Sklaven des Alterthums vor Augen und erkennen in jenen wenigen Worten des Tacitus die ursprüngliche Grundlage zu allen den verschiedenartigen Verhältnissen und Abstufungen der Hörigkeit oder Abhängigkeit, die sich in der spätern Zeit, namentlich aber bei Entstehung des

1) Vgl. v. Savigny, System des heutigen röm. Rechts Bd. I. p. 362. und in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissensch. Bd. 6. Nr. IV., sowie Welker, die gutsherrl. bäuerl. Rechtsverhältn. 2c. 2c. S. 76. Not. c.

Lehnswesens und der Landeshoheit bildeten. Wie zum großen Theil später, so waren auch schon damals in der ältesten Zeit jene den abhängigen Leuten auferlegten Abgaben an Gegenständen des täglichen Lebensbedürfnisses mehr öffentlicher als privatrechtlicher Natur²⁾. Den Edlen und Freien lag zwar die Vertheidigung des Landes und der damit verbundene Kostenaufwand ob. Priester und Richter gingen aus den begüterten Adelsgeschlechtern hervor. Aber dennoch wurde oft ein Zuschuß der Gaugenossen zu den Kosten der öffentlichen Verwaltung sich nöthig machen, weshalb schon Tacitus (Germ. 15.) der Beistuern (Beden³⁾) erwähnt, welche freiwillig den Fürsten von allen Gaugenossen dargebracht wurden und die bei dem damals noch seltenen Gebrauche des Geldes in Vieh und Kornfrüchten bestanden. Der Freie zahlte diese Abgaben von dem Ertrage seines Grundbesitzthums selbst. Der Edle, der auf einem ausgedehntern Besitze seine Leute hatte, legte sie aber wiederum diesen auf. Die Leute gehörten deshalb auch trotz des in ihrem Verhältnisse liegenden Grades von Selbstständigkeit dennoch gleichsam als das erste und nothwendigste Stück des Inventars mit zu den von ihnen bebaueten Hoven (in dieser Verbindung im Latein des Mittelalters *mansi* von *manere* genannt), mit denen sie auch in der Weise ein Ganzes bildeten, daß eines ohne das andere nicht veräußert wurde. Was für einen Werth würde auch Haus und Feld damals ohne den Bewohner und Bebauer gehabt haben.

2) Vgl. Wigand, Prov. N. v. Paderb. u. C. Bd. 2. S. 152. und derselbe, Prov. N. v. Minden und Ray. Bd. 2. S. 236.

3) Lateinisch gewöhnlich übersetzt durch *petitio* und daher nach Grimm N. N. S. 297. und Eichhorn a. a. D. Th. 2. S. 473. wohl von bitten abzuleiten. Nach Möser dagegen kommt *Bäde* her von „baten“ in der Bedeutung: helfen. Daher noch die Redensart: „Bat't et nich, so schad't et nich“, so wie ferner das Wort: *Zubate*. Das Stammwort ist *bad* und *bath* = gut, davon „besser“ als Comparativ.

Fragen wir nun, wie dieses Verhältniß der Abhängigkeit und Hörigkeit entstanden war und warum eine zahlreiche Klasse der damaligen Landesbewohner das bei aller Milde des Verhältnisses in Vergleich zu den beiden andern Ständen harte Loos bürgerlicher Unselbstständigkeit betroffen hatte, so kann man bei dem Mangel gewisser Nachrichten nur im allgemeinen antworten, daß der Hauptentstehungsgrund der germanischen Hörigkeit derselbe sein wird, dem wir in ähnlicher Weise bei allen Völkern des Alterthums, oft noch von viel härtern Folgen begleitet, begegnen, nämlich die Kriegsgefangenschaft. Ein unterjochtes Volk, dessen Land sich der Sieger selbst zum Wohnsitz wählt und als Eroberung unter die Genossen seines Stammes vertheilt, wird der Regel nach zu dem letztern in ein solches Verhältniß der Abhängigkeit und Tributpflichtigkeit ⁴⁾ gerathen, und falls also Sachsen und Cherusker verschiedene, wenn gleich beide germanische Völkerschaften sind, von denen der erstern die Rolle des Eroberers in unserm Lande zufällt, so würden wir, daraus folgern müssen, daß ein großer Theil unserer ländlichen Bevölkerung demselben tapfern cheruskischen Stamme angehört, der unter Anführung des Arminius die römischen Legionen vernichtete, während sächsischer Abkunft die Edlen und Freien waren, die zur Zeit der Völkerwanderung als erobernder Stamm die Wohnsitz der Cherusker einnahmen und nachher wieder ihrerseits von dem großen Frankenkönige besiegt, aber nicht ihrer Freiheit in der obigen Art beraubt wurden. Die Sachsen hätten dann also im Norden Deutschlands dieselbe Rolle in dem Gange der damaligen Weltbegebenheiten wie in England gespielt, wo Angeln und Sachsen, von den alten Britten gegen Picten und Scoten zu Hülfe

4) So war z. B. das Verhältniß der von den Sachsen besiegten Thüringer zu erstern nach dem Sachsenpiegel Buch 3. Art. 44.

gerufen und aus ihren Wohnsitzen auf der nordalbingischen Halbinsel aufbrechend, die obigen Feinde der Britten freilich zurückschlugen, zum Lohne des Sieges sich aber dann das Land und die Freiheit des von ihnen beschützten Volkes selbst ausbaten. Die Annahme, daß in ähnlicher Weise auch die Cherusker in ein Schutz- und Abhängigkeitsverhältniß zu dem sächsischen Stamme geriethen, hat aber eine Bemerkung des Tacitus (Germ. 36.) für sich, wornach die früher tapfern Cherusker, durch langen Frieden verweichlicht, schon damals von den Chatten besiegt wurden.

Daß übrigens der Stand der abhängigen Leute nicht für ein so hartes und vom allgemein menschlichen Standpunkte aus zugleich unwürdiges Verhältniß gehalten wurde, wie etwa das Verhältniß der Sklaven des Alterthums oder das der Knecht der neuern Zeit, ergiebt sich schon daraus, daß auch der freie Mann, wenn er im leidenschaftlichen Spiel nicht selten Haus und Hof, Weib und Kind bereits verloren hatte, dann zuletzt seine eigene Freiheit einsetzte und, wenn auch hierbei ihm das Glück abhold war, sich willig dem Sieger zur Verfügung stellte, sich fesseln und verkaufen ließ (Tac. Germ. 24.). Dem Römer, nach dessen Rechtsbegriffen das Glücksspiel als eine unwürdige Art der Erholung gar nicht einmal klagbare Rechte erzeugte, erscheint dies freiwillige Worthalten als eine auf falschen Ansichten beruhende Beharrlichkeit („prava pervicacia“). Tacitus setzt aber hinzu: „ipsi fidem vocant,“ „die Germanen selbst nennen dies Treue“, und hat auch damit einen tiefen Blick in den Charakter unseres Volks gethan, das Spielschulden noch jetzt als Ehrensulden betrachtet, die vor allen andern und ohne Zwang und Mahnung bezahlt werden müssen. Die Ergebung an einen Andern als Gebieter hatte also nichts Schimpfliches. Die veredelte Art einer solchen Hingebung mit Leib und

Gut war auch das spätere Verhältniß des Vasallen zum Lehnsherrn und nach entstandener Landeshoheit das Verhältniß des Unterthanen zum Landesherrn.

So haben wir denn — mit welcher allgemeinen Bemerkung wir diesen ersten Abschnitt unserer geschichtlichen Darstellung schließen wollen — hauptsächlich zwei ursprüngliche Reime im germanischen Volkscharakter wahrgenommen, aus denen sich als deren weitere Entwicklung fast die ganze folgende Geschichte des deutschen Volks mit ihren erhebenden und ihren demüthigenden Zeitpunkten erklärt, auf der einen Seite: Abstoßung Anderer und Abschließung an eignen Heerde und auf der andern Seite als ergänzenden Pol: Hinneigung zu Andern und Streben in die Ferne. Der Deutsche vereinsamt einerseits ebenso gern in seinen „vier Pfälen,“ bleibt innerhalb seines „Zaunes,“ um sein inneres, tiefes Gemüthsleben zu pflegen, wie er andererseits von jeher und zwar mehr aus Neigung als gezwungen mit seinen Fürsten und Königen in fremde Länder auf Kriegsabenteuer ausgezogen ist, statt daheim neben der gemüthlichen auch die mehr practische Seite des Lebens auszubilden. Die Wissenschaft ist groß geworden in Deutschland auf Kosten des Staats. Dort liegt unsere Kraft, hier unsere Schwäche.